

Stadt Reutlingen 10 Hauptamt Gz.: 10-2-063.3-we	24/006/010.1	28.03.2024
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art
VKSA	16.04.2024	Kenntnisnahme öffentlich

Mitteilungsvorlage

Wahlbeobachtung Briefwahl - Anfrage der AfD vom 07.03.2024

Bezugsdrucksache

24/006/010

Kurzfassung

Die Briefwahl ist ein zentrales Element unseres Wahlsystems, das es Wählern ermöglicht, ihre Stimmen abzugeben, ohne physisch in einem Wahllokal präsent sein zu müssen. Die Sicherheit dieses Prozesses ist von entscheidender Bedeutung, da sie das Vertrauen der Bürger in das demokratische System stärkt und die Legitimität der Ergebnisse gewährleistet.

Daher werden bei der Stadt Reutlingen höchste Qualitätsstandards angelegt, um eine ordnungsgemäße Wahl sicherzustellen. Die Maßnahmen dienen damit dem UN-Nachhaltigkeitsziel 16 - Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Beantragung der Briefwahl

Nachdem die Wählerinnen und Wähler die Wahlbenachrichtigung erhalten, können beim Wahlamt der Stadt Reutlingen die Briefwahlunterlagen beantragt werden. Diese werden im Anschluss postalisch zugesandt oder bei persönlicher Beantragung im Briefwahlbüro direkt übergeben. Nachdem die Wahlhandlung vollzogen wurde, kann der Wahlbrief entgeltfrei an das Wahlamt zurückgeschickt werden. Zudem besteht die Möglichkeit den Wahlbrief in einen der Rathausbriefkästen einzuwerfen oder persönlich im Briefwahlbüro abzugeben.

Entgegennahme und Lagerung der Wahlbriefrückläufe

Der Rücklauf der Wahlbriefe wird zentral von der städtischen Poststelle (Hauptamt) koordiniert. Beschäftigte der Poststelle nehmen im Vier-Augen-Prinzip die Wahlbriefe bei der Deutschen Post entgegen und dokumentieren die jeweilige Anzahl an Wahlbriefen Tag genau.

Wahlbriefe aus den städtischen Briefkästen am Rathaus und Wahlbriefe, die direkt über das Briefwahlbüro oder die Rathausinformation eingehen, werden ebenfalls durch das Personal der Poststelle in gleicher Weise erfasst und dokumentiert. Die jeweilige Dokumentation ist im Rahmen der Wahlbeobachtung am Sonntag nicht öffentlich einsehbar.

Die Rechnung für die Zustellung der Wahlbriefe geht der Stadtverwaltung erfahrungsgemäß erst nach dem Wahltag zu und kann somit nicht am Wahltag eingesehen werden.

Die Lagerung der Wahlbriefrückläufe erfolgt bis zur Zulassung und Auszählung am Wahltag im kleinen Sitzungssaal des Ratsgebäudes. Hierzu werden die Wahlbriefe durch das Personal der Poststelle den einzelnen Briefwahlbezirken zugeteilt und in verschlossenen Wahlurnen gelagert. Während des Briefwahlzeitraums findet keine anderweitige Nutzung dieser Räumlichkeit (kleiner Sitzungssaal) statt.

Briefwahl am Wahltag – Zulassung der Wahlbriefe und Ermittlung der Wahlergebnisse

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb laufen die Zulassung der Wahlbriefe und die Ermittlung der Wahlergebnisse in den Briefwahlbezirken öffentlich zugänglich ab. Eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt informiert über die Anzahl der Briefwahlbezirke, den Ort und den Zeitpunkt der Ergebnisermittlungsarbeiten im Reutlinger Rathaus.

Die Zulassung der Wahlbriefe (Europawahl und Kommunalwahlen) erfolgt öffentlich zugänglich am Wahlsonntag, den 9. Juni 2024, ab 15:00 Uhr in den Räumlichkeiten des Rathauses.

Ein Aushang am Haupteingang des Rathauses informiert über die Standorte der Briefwahlvorstände (Europawahl und Kommunalwahlen) im Rathaus.

Im Rahmen der Zulassung der Wahlbriefe (Europawahl und Kommunalwahlen) hält der Briefwahlvorstand die ihm übergebenen Wahlbriefe in einer Wahlniederschrift fest. Ebenfalls dokumentiert und der Niederschrift als Anlage beigefügt werden die vom Briefwahlvorstand zurückgewiesenen Wahlbriefe (Europawahl und Kommunalwahlen).

Bei den Ergebnisermittlungsarbeiten im Briefwahlbezirk (Europawahl und Kommunalwahlen) hält der Briefwahlvorstand die Anzahl sowie die Gründe der als ungültig gewerteten Briefwahlstimmen in der Wahlniederschrift fest. Sämtliche Niederschriften der Briefwahlbezirke werden zur Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse dem Gemeindewahlausschuss zur Prüfung zur Verfügung gestellt (siehe Ausführungen weiter unten).

Der gesamte vorgenannte Prozess kann im Rahmen der Wahlbeobachtung verfolgt werden. Die Einsichtnahme in die Wahlniederschriften ist dabei dem Gemeindewahlausschuss, per Gesetz das leitende Wahlorgan, vorbehalten.

Während der Zulassung der Wahlbriefe und den Ergebnisermittlungsarbeiten besteht jederzeit die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort zu überzeugen.

Diese Möglichkeit ist jedoch auf die Beobachtung beschränkt. Eine genaue Übersicht der zulässigen und nicht zulässigen Handlungen kann der offiziellen Handreichung der Landeswahlleitung zur Wahlbeobachtung bei der Europa- und Kommunalwahl 2024 entnommen werden, welche als Anlage dieser Mitteilung beigefügt ist.

Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Gemeindewahlausschuss. Dieser tagt in öffentlicher Sitzung am Montag, den 17. Juni 2024.

Dieser Sitzung kann jeder/jede Interessierte beiwohnen.

gez.
Robert Hahn
Erster Bürgermeister

Anlage:
Handreichung der Landeswahlleitung zur Wahlbeobachtung bei der Europa- und Kommunalwahl 2024